

beruht doch die Entscheidung keineswegs hierauf, sondern vielmehr, wie sich aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe zur Evidenz ergibt, auf der Erwägung, daß die Wittve Leiser in Wahrheit nicht blos im eigenen Namen, sondern auch im Namen ihrer Kinder, als natürliche Vormünderin derselben, klagend aufgetreten sei, und daß daher im Prozesse nicht nur über die Schadenersagensprüche der Wittve, sondern auch über diejenigen der Kinder zu entscheiden sei. Diese Auffassung beruht auf einer Interpretation der Klage, welche, obschon allerdings das Klagebegehren wörtlich genommen für das Gegentheil spricht, doch nach der dem Klagebegehren gegebenen Begründung als zulässig erscheint und einem Bedenken deshalb nicht unterliegt, weil die Wittve Leiser, welche nach der bernischen Gesetzgebung natürliche Vormünderin ihrer Kinder ist und von der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zur Prozeßführung ermächtigt wurde, zu prozeßualischer Geltendmachung der Schadenersagensprüche ihrer Kinder zweifellos befugt war; der Umstand, daß die Wittve Leiser zum vorliegenden Prozesse die vormundschaftliche Autorisation einholte, zeigt denn auch unzweideutig, daß dieselbe im Prozesse nicht nur ihre eigenen Rechte, wozu sie vormundschaftlicher Autorisation nicht bedurft hätte, sondern auch diejenigen ihrer Kinder, als natürliche Vormünderin derselben, geltend machen wollte, und demgemäß hat denn auch der Vertreter der Klagepartei im heutigen Vortrage ausdrücklich erklärt, daß er nicht nur als Vertreter der Wittve Leiser, sondern auch als Vertreter ihrer entschädigungsberechtigten Kinder auftrate.

b. Ist aber demnach darin, daß der Vorderrichter bei Festsetzung des Quantitativen der Entschädigung auch auf den Schaden, welcher den Kindern des Getödteten durch Entziehung des Unterhaltes entstanden ist, Rücksicht genommen hat, eine Verletzung des Gesetzes nicht zu erblicken, so beruht überhaupt die Schadensfestsetzung des zweitinstanzlichen Urtheils nicht auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes, sondern erscheint als eine, in befugter Anwendung des durch § 11 des Haftpflichtgesetzes den Gerichten eingeräumten freien Ermessens, getroffene Entscheidung. Denn die Schadensfestsetzung beruht durchaus auf richter-

licher Würdigung derjenigen Momente, welche für den vermögensrechtlichen und nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Beklagten zu vergütenden Schaden von Erheblichkeit sind und kann auch keineswegs als eine aktenwidrige bezeichnet werden, sondern erscheint im Gegentheil in Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Einkommens des Getödteten und der Zahl und Lage der Hinterlassenen, als eine den Verhältnissen entsprechende und angemessene.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, der Wittve Elisabeth Leiser geb. Sohm für sich und ihre von ihr vertretenen Kinder eine Entschädigung von zehntausend Franken nebst Zins zu fünf pro Cent vom Tage des Unfalles, 9. Februar 1880 an gerechnet, zu bezahlen.

107. Urtheil vom 26. November 1881 in Sachen
Senni gegen Sura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Den Klägern Maria Anna Senni geb. Blaser und Mithaste ist ihr Klagebegehren zugesprochen.

2. Die Entschädigung, welche die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Sura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft an die Kläger Maria Anna Senni geb. Blaser und Mithasten zu bezahlen hat, ist bestimmt auf 10000 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit dem Tage der Klageanlegung an, d. h. seit dem 28. Juli 1880.

3. Die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Sura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft, hat die Kosten an die Kläger, Maria Anna Senni geb. Blaser und Mithaste zu bezahlen. Die daherige Kostenforderung der Letztern ist bestimmt auf siebenhundert sechs und fünfzig Franken.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter derselben die Anträge:

1. Es seien Wittve Maria Jenni und Mithaste mit den Rechtsbegehren ihrer Klage abzuweisen;
2. eventuell es sei die den Klägern zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung angemessen zu reduzieren.

Beides unter Kostenfolge.

Dagegen trägt der Vertreter der Kläger darauf an, es sei das zweitinstanzliche Urtheil zu bestätigen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die zweite Instanz hat im Wesentlichen folgende Thatsachen festgestellt: Johannes Jenni von Eggwil, Kantons Bern, geb. 1838, war bei der Sura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft als Bahnwärter mit einem jährlichen Gehalte von 1080 Fr. nebst dem Rechte auf die reglementarische Dienstbekleidung angestellt und als solcher zuletzt auf der Schächlihöhe bei Escholzmatt stationirt. Am 22. Oktober 1878 hatte er ausnahmsweise einen momentan beurlaubten Bahnarbeiter auf der Station Wiggen zu vertreten. Die Arbeitergruppe, welcher er zugetheilt war, stand beim Beginne des Dienstes auf dem dem Stationsgebäude zunächst gelegenen Stumpgeleise, in einiger Entfernung vom Stationsgebäude in der Richtung gegen Luzern hin, theilweise mit dem Schmirern eines Wagens beschäftigt, theilweise dagegen, so insbesondere Jenni, momentan unbeschäftigt. Um 7 Uhr 25 Minuten Vormittags traf nun der von Bern herkommende Zug Nr. 20, welcher in Wiggen mit dem von Luzern her erwarteten Zuge Nr. 21 zu kreuzen hatte, auf der Station Wiggen und zwar auf dem Hauptgeleise, zwischen welchem und dem Stumpgeleise noch das Mittelgeleise und in einer Entfernung von 2 Metern vom Stumpgeleise das Stationsgeleise liegen, ein. Der Vorarbeiter, Peter Portmann, welcher den Auftrag erhalten hatte, einen auf dem Mittelgeleise stehenden Wagen, in welchem Schweine verladen waren, an den Zug Nr. 20 anzukuppeln, ertheilte seiner Arbeitergruppe, bei welcher Jenni sich befand, die Weisung, ihm hierbei behülflich zu sein; der Wortlaut dieses Befehles hat nicht genauer festgestellt werden können,

dagegen ist festgestellt, daß er vom Vorarbeiter in der Meinung ertheilt wurde, daß das Ankuppeln des fraglichen Wagens erst dann erfolgen solle, wenn der von Luzern her erwartete Zug Nr. 21 vorbei sein werde und auch von den übrigen Arbeitern in diesem Sinne aufgefaßt wurde. Nach der Ertheilung dieses Befehles begab sich der Vorarbeiter zu dem fraglichen Viehwagen, welcher etwas mehr gegen das Stationsgebäude hin stand, um an demselben die Affiche „zum Reinigen“ aufzukleben. Jenni folgte ihm, ohne das Einfahren des Luzernerzuges abzuwarten, in der gleichen Richtung; dabei wurde er auf oder unmittelbar neben dem Stationsgeleise von dem auf letzterem Geleise einfahrenden Luzernerzuge Nr. 21 im Rücken oder an der Seite erfaßt und derart verlegt, daß er am folgenden Tage im Spital zu Langnau an den erlittenen Verletzungen starb. Der Getödtete hinterläßt eine 1843 geborene Wittve, sowie fünf Kinder erster Ehe, welche in den Jahren 1862, 1864, 1866, 1869 und 1872 geboren sind und zwei Kinder zweiter Ehe, welche in den Jahren 1875 und 1877 geboren sind. Die Hinterlassenen sind völlig vermögenslos. Daß der Getödtete von seinem Standpunkte auf dem Stumpgeleise aus den einfahrenden Zug Nr. 21 gesehen habe, ist vom Vorderrichter nicht festgestellt, dagegen ist festgestellt, daß er von dort aus, sofern er nicht so stand, daß ihm durch ein in der Nähe befindliches Gerüst die Aussicht ganz oder theilweise verdeckt wurde, die Linie in der Richtung gegen Luzern hin auf eine Entfernung von etwa 400 Meter überblicken konnte.

2. Der auf Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. gestützten Klage der Hinterlassenen des J. Jenni ist von der Beklagten im heutigen Vortrage wie vor den kantonalen Instanzen die Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten entgegengehalten worden. Im heutigen Vortrage ist zu deren Begründung im Wesentlichen vorgebracht worden: Die vor den kantonalen Instanzen aufgestellte Behauptung, daß J. Jenni freiwillig den Tod gesucht habe, könne allerdings, angeichts der Ergebnisse der Beweisführung, nicht festgehalten werden. Dagegen sei der Unfall zweifellos durch die Fahrlässigkeit des Getödteten herbeigeführt

worden, da dieser es an der allergewöhnlichsten Vorsicht habe fehlen lassen. Wenn nämlich auch zugegeben werden möge, daß Jenni von seinem Standpunkte auf dem Stumpgeleise aus das Herannahen des Zuges Nr. 21 tatsächlich nicht wahrgenommen habe, so hätte er dies doch, bei Anwendung der gewöhnlichen, einem Eisenbahnbediensteten zuzumuthenden Aufmerksamkeit, wahrnehmen müssen; jedenfalls habe er wissen müssen, daß dieser Zug jeden Augenblick eintreffen könne und auf dem Stationsgeleise, welches damals einzig frei gewesen sei, einfahren werde. Bei dieser Sachlage müsse darin, daß der Getödtete, ohne sich irgendwie umzusehen, in das Stationsgeleise hinein oder doch unmittelbar neben dasselbe getreten sei, eine Fahrlässigkeit erblickt werden, um so mehr als Jenni keineswegs etwa in Eile oder durch die Arbeit abgesspannt gewesen sei, vielmehr seine Dienstverrichtungen an jenem Tage noch gar nicht begonnen gehabt habe, sondern im Gegentheil durch den Vorarbeiter angewiesen worden sei, erst nach dem Eintreffen des Luzerner Zuges beim Ankuppeln eines Wagens behülflich zu sein.

3. Fragt sich nun, ob nach dem festgestellten Thatbestande die von der Beklagten vorgeschützte Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten begründet sei, so ist zunächst festzuhalten, daß die Beweislast in dieser Beziehung zweifellos die Beklagte trifft und es mithin dieser obliegt, solche Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus welchen in unzweideutiger Weise zu schließen ist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei. Ein solcher Beweis ist aber im vorliegenden Falle nicht erbracht. Denn: Es ist zweifellos, daß der Getödtete den Dienst auf der Station Wiggen nur vorübergehend, am Tage des Unfalles, versah und es ist daher nicht dargethan, daß er mit den dortigen Verhältnissen bekannt war, oder bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bekannt sein mußte; insbesondere ist nicht erwiesen, daß er davon, daß die Ankunft des Zuges Nr. 21 unmittelbar bevorstehe, und daß derselbe in Wiggen mit dem Zuge Nr. 20 zu kreuzen habe, Kenntniß hatte. Nun hatte Jenni jedenfalls so lange als er sich mit der dort aufgestellten Arbeitergruppe auf dem Stump-

geleise befand, keine Veranlassung, sich danach umzusehen, ob von Luzern her ein Bahnzug einfahre. Denn der Standpunkt auf dem Stumpgeleise konnte zweifellos als ein gesicherter betrachtet werden. Mithin kann darin, daß er von dort aus den heranfahrenden Zug Nr. 21, wie auch die Beklagte im heutigen Vortrage zugegeben hat, nicht bemerkte, ein Verschulden jedenfalls nicht erblickt werden. Als fraglich kann dagegen erscheinen, ob nicht darin, daß der Getödtete das Geleise, auf welchem der Unfall sich ereignete, betrat oder in dessen unmittelbare Nähe sich begab, ohne sich vorher zu vergewissern, ob ihm durch einen herannahenden Zug Gefahr drohe, eine schuldhaft Unvorsichtigkeit liege. In dieser Richtung mag zugegeben werden, daß in der Regel auch einem Eisenbahnbediensteten, wenn auch im übrigen von demselben nicht die ängstliche Sorgfalt eines mit dem Eisenbahn-Verkehr nicht vertrauten Dritten erwartet werden kann, wohl zuzumuthen ist, daß er beim Betreten oder Ueberschreiten von Fahrgeleisen sich danach umsehe, ob dieselben frei seien und daß in einer diesbezüglichen Unterlassung regelmäßig eine schuldhaft Unvorsichtigkeit zu finden sein wird. Allein in concreto ist nun nach den tatsächlichen Feststellungen der zweiten Instanz anzunehmen, daß der Getödtete in mißverständlicher Auffassung des vom Vorarbeiter gegebenen Befehls glaubte, es solle das Ankuppeln des auf dem Mittelgeleise stehenden Güterwagens an den Zug Nr. 20 sofort geschehen und er habe sich somit sofort zu dem fraglichen Wagen zu begeben, zu welchem Zwecke er dann nothwendigerweise die Fahrgeleise, speziell das Stationsgeleise betreten mußte. Eine solche mißverständliche Auffassung, welche geeignet ist, die Handlungsweise des Getödteten zu erklären, war für den, mit dem Dienste auf der Station Wiggen nicht genauer vertrauten, Jenni um so eher möglich, als der Zug Nr. 20, an welche der Wagen angekoppelt werden sollte, bereits eingefahren war und als der Vorarbeiter selbst, nachdem er den Befehl gegeben hatte, auf den fraglichen Wagen zuging und es kann daher das fragliche Mißverständnis nicht auf einen Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit des Jenni zurückgeführt werden, um so weniger, als der Wortlaut des ertheilten Befehls nicht hat festgestellt werden

können, mithin nicht feststeht, ob derselbe ausdrücklich dahin lautete, daß das Ankoppeln des Wagens erst nach Einfahren des Luzernerzuges geschehen solle oder ob derselbe zwar in diesem Sinne, aber in einer Form ertheilt wurde, welche den mit dem Stationsdienste nicht näher Vertrauten in der fraglichen Richtung im Zweifel lassen konnte. Ging aber der Getödtete davon aus, daß ihm von seinem Vorgesetzten befohlen sei, sich sofort zu dem auf dem Mittelgeleise stehenden Wagen zu verfügen, so kann ihm daraus, daß er diesem Befehle ohne Weiteres, d. h. ohne sich weiter umzusehen, Folge leistete, ein Vorwurf offenbar nicht gemacht werden und ist somit ein Verschulden desselben nicht erwiesen. Denn nachdem Jenni sich einmal in der Richtung gegen den Güterwagen hin in Bewegung gesetzt hatte, konnte er den in seinem Rücken heranfahrenden Zug Nr. 21 nicht mehr sehen und daß er das Geräusch des herannahenden Zuges oder das von diesem in einiger Entfernung vom Stationsgebäude gegebene Signal rechtzeitig hätte hören müssen, ist nicht dargethan und um so weniger anzunehmen, als der ganze Vorfall offenbar verhältnißmäßig nur kurze Zeit in Anspruch nahm.

4. Ist aber demgemäß ein eigenes Verschulden des Getödteten nicht festgestellt, so muß, da andere Einwendungen in dieser Richtung nicht vorgebracht worden sind, die Klage in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen grundsätzlich gutgeheißen werden und kann offensichtlich auch von einer Reduktion des Entschädigungsbetrages wegen Mitverschuldens, worauf die Beklagte im heutigen Vortrage eventuell angetragen hat, nicht die Rede sein. Dagegen scheint allerdings bei Festsetzung des Entschädigungsbetrages durch die zweite Instanz der in Art. 5 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes niedergelegte Grundsatz, wonach den Klägern lediglich insoweit Entschädigung zu leisten ist, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen wurde, nicht richtig angewendet worden zu sein. Mit Rücksicht auf die Besoldung des Getödteten nämlich kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß derselbe erheblich mehr als 500 Fr. im Jahr auf den Unterhalt seiner Familie hat verwenden können und angefihts dieser Thatsache erscheint die zweitinstanzliche, einem

Kapitalzins von 500 Fr. entsprechende Entschädigung von 10 000 Fr. offenbar als zu hoch gegriffen, insbesondere da dem Getödteten die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern ja nur bis zum Alter der Erwerbsfähigkeit oblag. In Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere des Einkommens des Getödteten, der Zahl und des Alters der Kinder und der völligen Mittellosgigkeit der Hinterlassenen erscheint es vielmehr als angemessen, die Entschädigung auf den erstinstanzlich gutgeheißenen Betrag von 8000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Dispositiv 2 des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1881 wird dahin abgeändert, daß die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf achttausend Franken (8000 Fr.) nebst Zins à fünf Prozent seit dem Tage der Klageanlegung, d. h. vom 28. Juli 1880 an, festgesetzt wird; im Uebrigen ist das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern bestätigt.

108. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Hauser gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Durch Urtheil vom 15. November 1881 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 12,000 Fr. sammt Zins zu fünf pro Cent seit 18. Februar 1881 zu bezahlen.

2. Die Gerichtsgebühr mit 50 Fr., der Kanzlei 9 Fr., dem Weibel 1 Fr. hat die Beklagtschaft zu bezahlen; die Augenscheinskosten mit 194 Fr. 30 Cts. bezahlt die Klägerschaft. Die Beklagte hat dem Kläger 450 Fr. an außerrechtlichen Kosten zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung